

SÄA-9 Wahlversammlung

Gremium: Landesvorstand
Beschlussdatum: 23.02.2024
Tagesordnungspunkt: TOP 4 Strukturprozess und
Satzungsänderungsanträge

1 1. § 9 Abs. 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

2 „Die Bezirksgruppen wählen Delegierte für die Landesdelegiertenkonferenz, **die**
3 **Wahlversammlung**, die Frauen*Konferenz und den Landesausschuss.“

4 2. § 12 wird wie folgt geändert:

5 a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

6 **„(4) die Wahlversammlung“**

7 b) Die bisherigen Absätze 4 bis 10 werden zu Absätzen 5 bis 11.

8 3. Nach §16 wird folgender §17 eingefügt:

9 **„§ 17 Wahlversammlung**

10 **(1) Soweit die Landesdelegiertenkonferenz zur Aufstellung der Landeslisten für**
11 **die Wahlen**
12 **zum Abgeordnetenhaus oder zum Deutschen Bundestag berufen ist, werden die**
Landeslisten durch
eine Wahlversammlung gewählt.

13 **(2) Die Wahlversammlung besteht aus den Delegierten der Bezirksgruppen und soll**
14 **im direkten**
Anschluss zur Landesdelegiertenkonferenz bzw. Landesmitgliederversammlung
stattfinden.

15 **(3) ¹Bei der Wahl der Delegierten für die Wahlversammlung in den Bezirksgruppen**
16 **haben das**

17 aktive und passive Wahlrecht alle Mitglieder, die zu diesem Zeitpunkt zur
18 jeweiligen Wahl
19 des Abgeordnetenhauses oder Bundestages für welche die Landesliste aufgestellt
20 wird, aktiv
wahlberechtigt sind, und im Bezirk ihren Hauptwohnsitz haben. ² Dies gilt auch für
Mitglieder, die ihr Stimmrecht in einer Abteilung oder einer innerparteilichen
Vereinigung
ausüben.

21 (4) ¹Jede Bezirksgruppe erhält zwei Grundmandate. ²Die Wahl der Delegierten
22 erfolgt für die
23 Aufstellung einer Landesliste und soll zusammen mit der Wahl der Delegierten der
24 Landesdelegiertenkonferenz erfolgen. ³Im Übrigen gelten § 16 Abs. 3 Sätze 2, 3, 5
25 bis 7
26 entsprechend, wobei auch Mitglieder, die ihr Stimmrecht in einer Abteilung oder
27 innerparteilichen Gliederung wahrnehmen, aber ihren Hauptwohnsitz im jeweiligen
Bezirk
haben, berücksichtigt werden. ⁴Bei der Wahl der Delegierten sind die jeweiligen
wahlrechtlichen Vorgaben, wie z.B. der Zeitpunkt der Wahl der Delegierten,
einzuhalten.

28 (5) ¹Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Landesdelegiertenkonferenz
29 entsprechend.
30 ²Die Geschäftsordnung der Landesdelegiertenkonferenz findet Anwendung, soweit die
Wahlversammlung nicht etwas Abweichendes beschließt.“

31 4. Die bisherigen §§ 17 bis 29 werden die §§ 18 bis 30.

Begründung

Mit der Aufnahme der Wahlversammlung in die Satzung tragen wir formal-rechtlichen Vorgaben beim Aufstellen von Wahllisten Rechnung. Die bisherige Praxis des Meinungsbilds (LMV/LDK) bleibt davon unberührt. Die letzte Wahl der Landesliste soll im Anschluss an das Meinungsbild zukünftig die Wahlversammlung vornehmen.

ALT:

§ 9 Abs. 7 Satz 1

„Die Bezirksgruppen wählen Delegierte für die Landesdelegiertenkonferenz, die Frauen*Konferenz und den Landesausschuss.“

§ 12 Organe

¹Organe des Landesverbandes sind:

1. die Landesmitgliederversammlung
2. die Frauen*Vollversammlung
3. die Landesdelegiertenkonferenz
4. die Frauen*Konferenz
5. der Landesausschuss
6. der Landesvorstand
7. der Landesparteirat
8. der Landesfinanzrat
9. der Diversity-Rat
10. die Schieds- und Schlichtungsorgane.